



Mittelfränkischer Schulanzeiger



Amtliche Mitteilungen der Regierung von Mittelfranken

75. Jahrgang

Ansbach, August/September 2007

Nr. 8/9

Seite

Inhalt

- Impulse**
- 150 Externe und interne Evaluation - wichtig ist, was zwischen den Evaluationen passiert -
- Stellenausschreibungen**
- 152 Ausschreibung von Schulratsstellen
- 153 Freie und demnächst freierwerdende Beförderungsstellen an öffentlichen Volksschulen
- 155 Ausschreibung einer Stelle für das Amt einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors als Koordinatorin/Koordinator für die Schulberatung (Schulpsychologin/Schulpsychologe) an Grund- und Hauptschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken
- 156 Ausschreibung von Stellen für das Amt einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors als qualifizierte Beratungslehrerin/als qualifizierter Beratungslehrer an Grund- und Hauptschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken
- 157 Qualifizierte Beratungslehrkraft an Grund- und Hauptschulen als Koordinatorin/Koordinator im Bereich des Staatlichen Schulamts im Landkreis Erlangen-Höchstadt
- 158 Ausschreibung einer Stelle in der Fachberatung für Verkehrs- und Sicherheitserziehung in der Grundschule im Bereich des Staatlichen Schulamts in der Stadt und im Landkreis Ansbach
- Prüfungen**
- 159 Prüfungsaufgaben des Nachholtermins 2007
- Aus-/Fort- und Weiterbildung**
- 159 3. Arbeit-Wirtschaft-Technik-Uni-Tag
- 160 Ausbildungsreiseanordnung zum Besuch von Seminarveranstaltungen 2007/2008
- Weitere Informationen**
- 160 Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der Staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Mittelfranken
- 166 Gastschulordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit
- 166 Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf "Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin"
- 166 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung und Fortführung staatlicher Berufsschulen zur individuellen Lernförderung in Mittelfranken
- 167 Neufassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung und Fortführung staatlicher Berufsschulen zur individuellen Lernförderung in Mittelfranken vom 31. Juli 2000, geändert mit Verordnung vom 11. Juni 2007, in der ab 01.08.2007 gültigen Fassung: Verordnung über die Fortführung staatlicher Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, in Mittelfranken
- 168 Schulsprengel für die öffentlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, in Mittelfranken
- 170 Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste"
- 170 Schülerwettbewerb „Erinnerungszeichen 2007/2008 - Schüler erforschen Geschichte und Kultur ihrer Heimat“
- Nichtamtlicher Teil**
- 171 Fachtagung des Verbandes Sonderpädagogik (vds), Landesverband Bayern e. V.
- 171 Zweite Deutsche Dyskalkulie-Fachtagung
- 172 Einladung zum ökumenischen Schulanfangsgottesdienst

Impulse

Externe und interne Evaluation - wichtig ist, was zwischen den Evaluationen passiert -

Externe und interne Evaluation ergänzen einander. Sie dienen in erster Linie der Qualitätssicherung und -verbesserung der einzelnen Schule und sind somit wichtige Elemente im Rahmen einer systemischen Schulentwicklung. Zu verallgemeinernde Ergebnisse der externen Evaluation gehen darüber hinaus auch in die Bildungsberichterstattung ein, die mit eine Grundlage für schulpolitische Entscheidungen ist.

Die externe Evaluation strebt eine kriterienorientierte, datengestützte Bilanzierung und Bewertung der Rahmenbedingungen und der Leistung von Schulen an. Eine Befragung und eine Datenerhebung im Vorfeld der drei Besuchstage, zahlreiche Interviews und Besuche im Unterricht führen zu einer differenzierten Bestandsaufnahme und zu einer Bewertung, die schließlich in konkret formulierten "Handlungsempfehlungen" mündet. Diese Empfehlungen sind Basis für die Zielvereinbarungen, die zwischen Einzelschule und Schulaufsicht getroffen werden. Hierbei wird detailliert festgelegt, in welcher Zeit, durch wen und mit welchen Stützmaßnahmen die Ziele zu erreichen sind und woran die Erreichung gemessen werden kann.

Für die Einzelschule stellt die Evaluation somit eine Serviceleistung dar, die Auskunft darüber gibt, was man besser und effizienter machen kann, aber auch darüber, wo erhaltenswerte Stärken liegen. Die schriftlichen Evaluationsberichte und die Zielvereinbarungen sind wichtige Grundlagen für die Gestaltung der Qualitätsentwicklungsprozesse an den Schulen – wichtig ist, was zwischen den Evaluationen passiert.

Die externe Evaluation von Schulen wird im Regierungsbezirk Mittelfranken nochmals deutlich ausgebaut. Insgesamt werden im Schuljahr 2007/08 71 Schulen evaluiert, davon 52 Grund- und Hauptschulen, 9 Förderschulen, 10 berufliche Schulen. Auffallend ist die Ausweitung im Bereich der Grund- und Hauptschulen von 31 Schulen im Schuljahr 2006/07 auf 52 Schulen in 2007/08.

Erfreulich ist es, dass sich für das kommende Schuljahr so viele Schulen gemeldet haben, dass kein Losverfahren darüber entscheiden musste, welche Schulen der externen Überprüfung unterzogen werden. Schulen sagen also breit ja zur externen Evaluation als einem wichtigen Instrument ihres Qualitätsmanagements.

In gutem Zusammenwirken mit den Staatlichen Schulämtern konnten genügend interne (Lehrkräfte, Rektorinnen/Rektoren, Konrektorinnen/Konrektoren, Seminarrektorinnen/Seminarrektoren...) und externe Evaluatoreninnen/Evaluatoren (engagierte Elternvertreter, Persönlichkeiten aus der freien Wirtschaft...) gewonnen werden, so dass die große Aufgabe gut geschultert werden kann. Mit den externen Evaluatoreninnen/Evaluatoren treten den drei schulischen Fachleuten Partnerinnen/Partner zur Seite, die mit ihrer kompetenten Sicht von außen durchweg als Bereicherung gesehen werden.

Kolleginnen und Kollegen, die an einer Mitarbeit in dem verantwortungsvollen Aufgabenfeld der externen Evaluation interessiert sind, wenden sich für nähere Auskünfte bitte an die Regierung von Mittelfranken

- für Grund- und Hauptschulen: Herr Schulamtsdirektor Schwamborn
Tel.: 0981 53-1291, E-Mail: wolfgang.schwamborn@reg-mfr.bayern.de
- für Förderschulen: Frau Regierungsschuldirektorin Weidner
Tel.: 0981 53-1279, E-Mail: margit.weidner@reg-mfr.bayern.de
- für berufliche Schulen: Herr Ltd. Regierungsschuldirektor Rezac
Tel.: 0981 53-1293, E-Mail: walter.rezac@reg-mfr.bayern.de

Die Leitungsteams der in 2007/08 zur Evaluation anstehenden Schulen wurden in den Monaten Juni und Juli 2007 nochmals aktuell über das Verfahren und die Instrumente der externen Evaluation informiert, wobei sich deutlich zeigte, dass die Berührungsgängste zum Thema weitgehend abgelegt sind. Gerade die Erfahrungsberichte von bereits evaluierten Schulen unterstreichen die Chance, über das wissenschaftlich abgesicherte Verfahren der externen Evaluation eine kompetente Bewertung der Qualität der eigenen Arbeit zu erhalten.

Am Ende des Schuljahres 2007/08 werden alle staatlichen Berufs- und Wirtschaftsschulen durch das externe Evaluationsteam für die beruflichen Schulen in Mittelfranken evaluiert worden sein. Auch im Bereich der Förderschulen haben nach dem kommenden Turnus fast alle staatlichen Schulen ihre erste externe Qualitätsüberprüfung hinter sich. Für den Volksschulbereich ist geplant, ab 2008/09 in jedem Schuljahr 70 Schulen zu evaluieren. Dies bedeutet vor dem Hintergrund von insgesamt 333 Grund- und Hauptschulen, dass künftig, wie an den anderen Schularten auch, jede Schule im Turnus von fünf Jahren einer externen Qualitätsüberprüfung unterzogen werden kann.

Die interne Evaluation ist unabdingbarer Bestandteil eines jeden Schulentwicklungsprozesses, der auf Nachhaltigkeit hin angelegt ist. Sie ergänzt die externe Evaluation und soll ab dem kommenden Schuljahr fester Bestandteil des Qualitätsmanagements der mittelfränkischen Schulen werden. Das Instrument bietet insbesondere die Chance, Stärken und Schwächen zu erkennen, die Wirksamkeit bereits getroffener Maßnahmen zu überprüfen, und Ziele für die Weiterarbeit zu setzen.

Die Regierung von Mittelfranken plant, auch im Verbund mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung sowie mit der Qualitätsagentur am ISB, Fortbildungsmaßnahmen für die Schulaufsicht und für Schulleitungsteams, im Rahmen derer insbesondere bewährte und neue Instrumente der internen Evaluation praxisnah vorgestellt werden. Die Schulen werden also im Hinblick auf diese neue wichtige Aufgabe Unterstützung erfahren.

Die Qualitätsagentur am Institut für Schulpädagogik und Bildungsforschung (ISB) hat ein Instrumentarium entwickelt, das dem aktuellen Stand der Forschung entspricht. Dieses bietet nicht nur einen umfassenden Überblick über Instrumente und Methoden der internen Evaluation, sondern auch zahlreiche weitere Informationen und Hinweise zum Thema. Zusätzlich zum Manual erhalten die Schulen auf einem neu gestalteten Evaluationsportal (www.isb.bayern.de – siehe "Evaluation") die Möglichkeit, schulinterne Befragungen und Auswertungen online durchzuführen.

Interne und externe Evaluation, gezielt eingesetzt als Instrumente der datengestützten Diagnostik, erfüllen dann ihren Zweck,

- wenn sie sich positiv auf das Lernen der Schülerinnen und Schüler und auf die Erziehungsarbeit der Schulen auswirken,
- wenn sie dazu beitragen, Rahmenbedingungen zu optimieren,
- wenn mit ihrer Hilfe Prozesse und Abläufe professionalisiert werden können,
- wenn Ergebnisse der schulischen Arbeit gezielt überprüft und Folgerungen für das weitere Tun gezogen werden.

Die Ernsthaftigkeit und die Sorgfalt, mit der Schulen, Evaluationsteams und Schulaufsicht mit den neuen Instrumenten umgehen, sollte diesbezüglich zu guten Ergebnissen führen.

Wolfgang Schwamborn, Schulamtsdirektor

Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Schulratsstellen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. August 2007 Nr. IV.3 - 5 P 7001.1.1 - 4.79 674

Die Stelle des Schulrats (fachlicher Leiter) bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Roth und in der Stadt Schwabach wird zur Bewerbung für Beamtinnen/Beamte aus der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen (Art. 115 Abs. 2 Satz 1 BayEUG) ausgeschrieben.

Falls im Zusammenhang mit der Besetzung dieser Stelle die Stelle eines weiteren Schulrats an diesem Schulamt frei werden sollte, wird gleichzeitig ohne erneute Ausschreibung auch über die Besetzung dieser Schulratsstelle entschieden. Hierfür können sich auch Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen bewerben, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen nach § 1 der Verordnung vom 11.05.1983 (GVBl S. 385), geändert durch Verordnung vom 30.04.2003 (GVBl S. 349) - mindestens vierjährige Bewährung grundsätzlich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder höher - erfüllen.

Den Gesuchen ist deshalb eine Erklärung beizufügen, für welche Stelle(n) die Bewerbung gilt.

Es wird erwartet, dass die Beamtin/der Beamte Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Eine Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit besteht nicht.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen wird im Amtlichen Schulanzeiger der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht.

Erhard, Ministerialdirektor

Zusatz der Regierung von Mittelfranken:

1. Gesuche sind bei dem für die Bewerberin/den Bewerber zuständigen Staatlichen Schulamt bis zum **20. September 2007** einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

- a) formlose Bewerbung mit Begründung
- b) Lebenslauf
- c) beruflicher Werdegang
- d) Erklärung über die Wohnungsverhältnisse in der Nähe des Dienstortes
- e) Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG
- f) ggf. zusätzliche Unterlagen der Bewerberin/des Bewerbers

2. Die Staatlichen Schulämter überprüfen die von der Bewerberin/dem Bewerber vorgelegten Unterlagen und geben eine Stellungnahme nach dem gegenwärtigen Stand bei, aus der auch die Eignung für den Schulaufsichtsdienst sowie die körperliche Leistungsfähigkeit im Hinblick auf das Amt einer Schulrätin/eines Schulrats zu ersehen sein muss.

Die Stellungnahme des Staatlichen Schulamts ist nicht notwendig bei Bewerbungen von Schulaufsichtsbeamtinnen/Schulaufsichtsbeamten und Seminarrektorinnen/Seminarrektoren.

3. Es wird gebeten, die vollständigen Bewerbungsunterlagen der Regierung von Mittelfranken bis **28. September 2007** vorzulegen.

E. Hirschmann, Bereichsleiterin

Freie und demnächst freiwerdende Beförderungsstellen an öffentlichen Volksschulen

Staatliches Schulamt und Schule	Schulnummer	Gliederung bzw. Schulstufe	Schülerzahl	Planstelle	BesGr.	Bemerkungen
---------------------------------	-------------	----------------------------	-------------	------------	--------	-------------

Staatliches Schulamt in der Stadt Ansbach

Grundschule Ansbach-Nord, Weinbergschule	6505	Grundschule	166	Rektorin/ Rektor	A 13	
--	------	-------------	-----	---------------------	------	--

Voraussetzung: Lehramt Grundschule, für Bewerberinnen/Bewerber mit dem "Lehramt an Volksschulen" aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule.

Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg

Dunantstraße	6587	Grundschule	384	Rektorin/ Rektor	A 14	
--------------	------	-------------	-----	---------------------	------	--

Voraussetzung: Lehramt Grundschule, für Bewerberinnen/Bewerber mit dem "Lehramt an Volksschulen" aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule.

Hummelsteiner Weg	6606	Hauptschule	555	Konrektorin/ Konrektor	A 13	
-------------------	------	-------------	-----	---------------------------	------	--

Voraussetzung: Lehramt Hauptschule, für Bewerberinnen/Bewerber mit dem "Lehramt an Volksschulen" aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Hauptschule.

Erwünscht: Weiterentwicklung des FOKUS-Profiles.

Staatliches Schulamt im Landkreis Ansbach

Langfurth	6730	Grundschule	158	Rektorin/ Rektor	A 13	
-----------	------	-------------	-----	---------------------	------	--

Voraussetzung: Lehramt Grundschule, für Bewerberinnen/Bewerber mit dem "Lehramt an Volksschulen" aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule.

Staatliches Schulamt im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Hemhofen	6778	Grundschule	206	Konrektorin/ Konrektor	A 12 + AZ	
----------	------	-------------	-----	---------------------------	-----------	--

Voraussetzung: Lehramt Grundschule, für Bewerberinnen/Bewerber mit dem "Lehramt an Volksschulen" aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule.

Heroldsberg	6779	Grund- und Hauptschule	401	Konrektorin/ Konrektor	A 13	
-------------	------	---------------------------	-----	---------------------------	------	--

Voraussetzung: Lehramt Grundschule, für Bewerberinnen/Bewerber mit dem "Lehramt an Volksschulen" aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule.

Höchstadt a. d. Aisch, Anton-Wölker-Schule	6786	Grundschule	327	Konrektorin/ Konrektor	A 12 + AZ	
---	------	-------------	-----	---------------------------	-----------	--

Voraussetzung: Lehramt Grundschule, für Bewerberinnen/Bewerber mit dem "Lehramt an Volksschulen" aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule.

Zur Beachtung:

1. Auf die mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KMBek vom 15. März 2006 Nr. IV.6 – 5 P 7010.1-4.19125, KWMBI I Nr. 6/2006, Seite 74) wird hingewiesen.
2. a) Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden bzw. dass in Ausnahmefällen Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.
b) Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. **Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.**
c) Es ist zu beachten, dass ein Lehrerwechsel im Volksschulbereich während des Schuljahres nach Möglichkeit vermieden werden soll. Versetzungen auf Funktionsstellen werden deshalb so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
d) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beförderung grundsätzlich erst möglich ist, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.
3. Es wird erwartet, dass die Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
4. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetzes (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Schulstellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
5. **Die ausgeschriebenen Funktionsstellen sind teilzeitfähig.** Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleitern (nur) um bis zu vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos), bei Schulleiterstellvertretern (nur) um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.
6. Die Stellen sind für die Besetzung mit **schwerbehinderten** Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
7. Die Regierung von Mittelfranken strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG -). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

8. Gemäß Nr. 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 15. März 2006 ist die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiter, ständiger Vertreter und weiterer Vertreter der Schulleitung) ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist.

Dazu ist folgende Erklärung abzugeben:

„Unter Bezugnahme auf Nr. 3.2 der Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KWMBI I Nr. 6/2006, Seite 74) erkläre ich, dass keines der in Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Verwandtschaftsverhältnisse meiner Versetzung bzw. Bewerbung entgegensteht.“

Dies gilt nicht, wenn der Angehörige sich für den Fall der Auswahl des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule **einverstanden erklärt hat und die Wegversetzung möglich ist.**

9. Vorlagetermine:

- a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **5. Oktober 2007**
- b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **12. Oktober 2007**
- c) Termin bei der Regierung mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **22. Oktober 2007**

E. Hirschmann, Bereichsleiterin

Ausschreibung einer Stelle für das Amt einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors als Koordinatorin/Koordinator für die Schulberatung (Schulpsychologin/Schulpsychologe) an Grund- und Hauptschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. August 2007 Gz. 40.1-5046-4/07

Für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken wird die Stelle einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors als Koordinatorin/Koordinator für die Schulberatung (Schulpsychologin/Schulpsychologe) zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Die Aufgaben ergeben sich aus Art. 78 Abs. 1 BayEUG und der KMBek „Schulberatung in Bayern“ vom 29. Oktober 2001 (KWMBI I Nr. 22/2001 S. 454).

Bewerben können sich Beratungsrektorinnen/Beratungsrektoren (Schulpsychologie).

Die Bereitschaft, die Koordinationstätigkeit bei Bedarf über den eigenen Schulamtsbezirk hinaus wahrzunehmen, wird vorausgesetzt.

1. Schulpsychologinnen/Schulpsychologen mit einem Erweiterungsstudium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt im Rahmen des Lehramtsstudiums.

Zur Übertragung des Amtes Beratungsrektorin/Beratungsrektor der BesGr. A 13 als Koordinatorin/Koordinator für die Schulberatung (Schulpsychologin/Schulpsychologe) an Grund- und Hauptschulen bedarf es einer aktuellen dienstlichen Beurteilung als Beratungsrektorin/Beratungsrektor der BesGr. A 12 + AZ mit mindestens der Bewerbstufe "Leistung, die die Anforderungen übersteigt" (UB).

2. Schulpsychologinnen/Schulpsychologen mit einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie.

Zur Übertragung des Amtes Beratungsrektorin/Beratungsrektor der BesGr. A 14 als Koordinatorin/Koordinator für die Schulberatung (Schulpsychologin/Schulpsychologe) an Grund- und Hauptschulen bedarf es einer aktuellen dienstlichen Beurteilung als Beratungsrektorin/Beratungsrektor der BesGr. A 13 mit mindestens der Bewertungsstufe "Leistung, die die Anforderungen übersteigt" (UB).

Die Übertragung des Amtes ist außerdem nur dann möglich, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG -). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist teilzeitfähig.

Bewerberinnen/Bewerber reichen ihr Gesuch auf dem Dienstweg bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens **26. September 2007** ein. Der Bewerbung ist ein Nachweis des schulpsychologischen Werdegangs beizugeben.

Die Staatlichen Schulämter leiten die Bewerbungen bis **4. Oktober 2007** an die Regierung von Mittelfranken weiter und fügen eine auf die

angestrebte Verwendung bezogene persönliche und fachliche Würdigung der Bewerberin/des Bewerbers bei.

E. Hirschmann, Bereichsleiterin

Ausschreibung von Stellen für das Amt einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors als qualifizierte Beratungslehrerin/als qualifizierter Beratungslehrer an Grund- und Hauptschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. August 2007 Gz. 40.1-5046-6/07

Für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken werden **zwei** Stellen einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 als qualifizierte Beratungslehrerin/als qualifizierter Beratungslehrer an Grund- und Hauptschulen zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Die Aufgaben ergeben sich aus Art. 78 Abs. 1 BayEUG und der KMBek „Schulberatung in Bayern“ vom 29. Oktober 2001 (KWMBI I Nr. 22/2001 S. 454).

Bewerben können sich Beratungslehrerinnen/Beratungslehrer an Grund- und Hauptschulen, die eine Tätigkeit als Koordinatorin/Koordinator nachweisen können.

Voraussetzung für eine Beförderung in das Amt einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors der BesGr. A 13 als qualifizierte Beratungslehrerin/qualifizierter Beratungslehrer an Grund- und Hauptschulen ist neben der entsprechenden Lehrbefähigung grundsätzlich eine Erweiterung der Ersten Staatsprüfung gemäß § 109 LPO I im Fach Beratungslehrkraft sowie in der aktuellen dienstlichen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe "Leistung, die die Anforderungen übersteigt" (UB).

Die Beförderung ist außerdem nur dann möglich, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG -). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist teilzeitfähig.

Bewerberinnen/Bewerber reichen ihr Gesuch unter Beigabe entsprechender Nachweise auf dem Dienstweg bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens **26. September 2007** ein.

Die Staatlichen Schulämter leiten die Bewerbungen bis **4. Oktober 2007** an die Regierung von Mittelfranken weiter und fügen eine auf die angestrebte Verwendung bezogene persönliche und fachliche Würdigung der Bewerberin/des Bewerbers bei.

E. Hirschmann, Bereichsleiterin

Qualifizierte Beratungslehrkraft an Grund- und Hauptschulen als Koordinator/Koordinator im Bereich des Staatlichen Schulamts im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. August 2007 Gz. 40.1-5046-5/07

Im Bereich des Staatlichen Schulamts im Landkreis Erlangen-Höchstadt ist ab dem Schuljahr 2007/08 die Stelle einer Koordinatorin/eines Koordinators für Beratungslehrerinnen/Beratungslehrer zu besetzen.

Die Stelle wird zur allgemeinen Bewerbung für Lehrkräfte an Grundschulen oder an Hauptschulen mit einer Ersten Staatsprüfung als Erweiterung - auch als nachträgliche Erweiterung - im Fach Beratungslehrkraft (§ 109 LPO I) ausgeschrieben.

Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber übt in ihrem/seinem Koordinations- und Betreuungsbereich die Aufgaben des Beratungslehrers am Staatlichen Schulamt nach Nr. 2.3.2 der KMBek „Schulberatung in Bayern“ vom 29.10.2001 (KWMBI I Nr. 22, S. 454) aus.

Die Aufgaben werden wie folgt beschrieben:

- Betreuung und Koordination der Beratung im gesamten Zuständigkeitsbereich,
- Abstimmung der Beratungsarbeit von Beratungslehrkräften an Grund-, Haupt- und Förderschulen,
- Unterstützung des Staatlichen Schulamts in fachlichen Fragen,
- Zusammenarbeit mit Schulpsychologen und der Staatlichen Schulberatungsstelle.

Die Koordinatorin/Der Koordinator als qualifizierte Beratungslehrkraft an Volksschulen erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziff. 3.4 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBI I S. 136), zuletzt geändert durch KMBek vom 19.04.2007 (KWMBI I S. 184).

Die gleichzeitige Wahrnehmung weiterer Funktionen (z. B. als Konrektorin/Konrektor) ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienstsitz an einer Schule innerhalb des Staatlichen Schulamts im Landkreis Erlangen-Höchstadt liegen muss. Bei Bewerbungen von außerhalb wird die Bereitschaft vorausgesetzt, den Dienstsitz an eine Schule innerhalb des Dienstbereichs zu verlegen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG -).

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist teilzeitfähig.

Bewerberinnen/Bewerber reichen ihr Gesuch unter Beigabe entsprechender Nachweise auf dem Dienstweg bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens **26. September 2007** ein. Es wird gebeten, bisherige Erfahrungen in den oben genannten Bereichen, aber auch weitere relevante Tätigkeiten aufzuführen.

Die Staatlichen Schulämter leiten die Bewerbungen bis **4. Oktober 2007** an die Regierung von Mittelfranken weiter und fügen eine auf die angestrebte Verwendung bezogene persönliche und fachliche Würdigung der Bewerberin/des Bewerbers bei.

E. Hirschmann, Bereichsleiterin

Ausschreibung einer Stelle in der Fachberatung für Verkehrs- und Sicherheitserziehung in der Grundschule im Bereich des Staatlichen Schulamts in der Stadt und im Landkreis Ansbach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. August 2007 Gz. 40.2-5015-4/07

Im Bereich des Staatlichen Schulamts in der Stadt und im Landkreis Ansbach ist eine Stelle in der Fachberatung für Verkehrs- und Sicherheitserziehung in der Grundschule - zunächst befristet auf drei Jahre - neu zu besetzen. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrkräfte aus dem Grundschulbereich, die ein entsprechendes fachliches Interesse an Fragen der Verkehrs- und Sicherheitserziehung haben, dies nachweisen können und bereit sind, die Aufgaben einer Fachberaterin/eines Fachberaters zu übernehmen.

Zum Aufgabenbereich gehört unter anderem die Organisation der Belegung der Jugendverkehrsschulen in der Stadt und im Landkreis, die Weiterbildung der Verkehrslehrer und der Sicherheitsbeauftragten der Schulen und die Beratung der Schulleitungen in sicherheitstechnischen Fragen.

Der Fachberater/Die Fachberaterin erhält für seine/ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziff. 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBI I S. 136) und den hierzu ergangenen Änderungen.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die „Dienstanzweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern“ (KWMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P7027-4/47789, KWMBI I S. 205, SchAnz S. 114).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienstsitz an einer Schule innerhalb der vorgenannten Schulamtsbezirke liegen muss. Bei Bewerbungen von außerhalb wird die Bereitschaft vorausgesetzt, den Dienstsitz an eine Schule innerhalb des Dienstbereichs zu verlegen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist gegeben.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bis **28. September 2007** beim Staatlichen Schulamt in der Stadt und im Landkreis Ansbach einzureichen. Termin für die Sammelvorlage der Gesuche bei der Regierung von Mittelfranken ist der **10. Oktober 2007**.

E. Hirschmann, Bereichsleiterin

Prüfungen

Prüfungsaufgaben 2007 (Nachholtermin)

Anstellungsprüfung der Fachlehrer 2007
(II. Lehramtsprüfung), Montag, 30. Juli 2007,
08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Pädagogik

1. Die Verwirklichung des Erziehungsauftrags ist in einer verantwortlich gestalteten Schulkultur von zentraler Bedeutung.

Nehmen Sie zu dieser Aussage Stellung und erläutern Sie diese anhand konkreter Beispiele aus dem Fachunterricht!

2. Der Erfolg in Erziehung und Unterricht wird auch durch die Vorbildwirkung der Lehrkraft beeinflusst.

Erläutern und begründen Sie diese Aussage und belegen Sie diese mit Beispielen aus der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit einer Fachlehrkraft!

Der Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken
Mestel, Regierungsschuldirektor

Aus-/Fort- und Weiterbildung

3. Arbeit-Wirtschaft-Technik-Uni-Tag

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. August 2007 Gz. 40.1-0635-32/07

Im Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife, der 2006 von einem Expertenkreis im „Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs“ vorgelegt wurde, ist festgelegt, dass wirtschaftliche Grundkenntnisse zu den unabdingbaren schulischen Basiskenntnissen gehören. Die grundlegenden betriebs- und marktwirtschaftlichen Zusammenhänge lernen Schülerinnen und Schüler der Hauptschule in den Fächern des Lernfeldes Arbeit-Wirtschaft-Technik kennen. Für Lehrerinnen und Lehrer, die diese Fächer an der Hauptschule unterrichten, veranstaltet das Staatsinstitut für Schul-

qualität und Bildungsforschung München in Kooperation mit der Universität Augsburg den

3. Arbeit-Wirtschaft-Technik-Uni-Tag

Wirtschaft im Alltag - Wie Schüler ökonomische Bildung erwerben können

Zeit: Mittwoch, 24.10.2007

Ort: Universität Augsburg
Universitätsstraße 10
86159 Augsburg
Hörsaalgebäude, Hörsaal IV

Vorläufiges Programm (10:15 bis 16:30 Uhr):

- Begrüßung:
Prof. Dr. Wilfried Bottke, Präsident der Universität Augsburg;
Helmut Krück, Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München
- Eröffnung
Prof. Dr. rer. pol. Karin Aschenbrücker, Professur für Didaktik der Arbeitslehre, Universität Augsburg
Barbara Keppeler, Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit-Wirtschaft-Technik
Wolfgang Schierl, ISB, München
- Wirtschaftsraum Bayern und Globalisierung
Prof. Dr. Horst Hanusch, Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, Universität Augsburg
- Wirtschaftskompetenz von Schülern
Prof. Dr. rer. pol. Karin Aschenbrücker, Professur für Didaktik der Arbeitslehre, Universität Augsburg
- Working Ideas. Ideen, die funktionieren. Wie ein Unternehmen wirtschaftlichen Erfolg und Führerschaft im Markt gewinnt.
Kuka Robot Group, Augsburg
- Grußwort:
Staatsminister Siegfried Schneider (*angefragt*), Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München
- Schlussworte:
Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden, Direktorin des Zentralinstituts für didaktische Forschung und Lehre der Universität Augsburg

Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat diese Veranstaltung als eine die staatliche Lehrerfortbildung ergänzende Maßnahme anerkannt. Den Lehrkräften kann

Unterrichtsbefreiung gewährt werden, wenn dies die schulische Situation zulässt. Den Teilnehmerinnen/Teilnehmern werden die Fahrtkosten erstattet. Diese sind mit den jeweiligen Regierungen abzurechnen. Weitere Zuschüsse zu den Kosten der Teilnehmerinnen/Teilnehmer können aus Mitteln der staatlichen Lehrerfortbildung nicht gewährt werden.

An dieser Veranstaltung sollen neben den AWT-Lehrerinnen/Lehrern vor allem auch Schulleiterinnen/Schulleiter, Seminarleiterinnen/Seminarleiter und Schulaufsichtsbeamten/Schulaufsichtsbeamte teilnehmen.

Anmeldung mit Formblatt, das den Schulleitungen der Hauptschulen noch zugeht, auf dem Dienstweg bis spätestens **18. September 2007** an die Regierung von Mittelfranken.

E. Hirschmann, Bereichsleiterin

Ausbildungsreiseanordnung zum Besuch von Seminarveranstaltungen 2007/2008

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Juli 2007 Gz. 40.1.1-514-1/92

Zur Teilnahme an den Ausbildungs- und Seminartagen im Schuljahr 2007/08 werden die entsprechenden Reisen angeordnet für die

- Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt an Sonderschulen,
- Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen,
- Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Hauptschulen,
- Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter sowie für die
- Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter.

E. Hirschmann, Bereichsleiterin

Weitere Informationen

Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der Staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Mittelfranken

I. Präambel

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Integration behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des GG für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität von Staat und Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und wiederholt bekundeter politischer Wille.

Die dauerhafte berufliche Integration behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalrat und Integrationsamt. Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie vom Personalrat unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Beauftragten des Arbeitgebers zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass die Personalsachbearbeiterinnen und -bearbeiter sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (im weiteren: „Fürsorgetrichtlinien“) und alle weiteren zu deren Gunsten erlassenen Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen.

Alle Dienststellenleitungen (Schulämter und Schulleitungen) können auf Anfrage durch die Bezirksschwerbehindertenvertretung im Schwerbehindertenrecht informiert werden. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen die Regierung von Mittelfranken, der Bezirkspersonalrat, der Personalrat für die Förderschulen und Schulen für Kranke sowie die Schwerbehindertenvertretung für die Förderschulen und Schulen für Kranke und die Bezirksschwerbehindertenvertretung folgende Integrationsvereinbarung ab:

II. Leitlinien zur Betreuung schwerbehinderter Menschen

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX), das Bayerische Beamtengesetz, die Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz, der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Fürsorgetrichtlinien gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung).

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte oder auf Gleichstellung noch nicht entschieden ist, sind unter Vorbehalt wie Schwerbehinderte zu behandeln, soweit dies möglich und sachlich zweckdienlich ist.

2. Einstellung von schwerbehinderten Arbeitnehmern

Bei Stellenausschreibungen ist zu vermerken, dass die Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, soweit nicht in einzelnen Tätigkeitsbereichen besondere gesundheitliche Anforderungen an die Beschäftigten gestellt werden müssen, und dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Die jeweils zuständige Schwerbehindertenvertretung erhält eine Kopie der Stellenausschreibung. Im Bereich der Arbeitnehmer im Verwaltungsbereich ist – unbeschadet einer etwaigen Stellenausschreibung – frühzeitig vor jeder Einstellung schriftlich mit der Agentur für Arbeit Verbindung aufzunehmen.

Die Schwerbehindertenvertretung sowie der Personalrat sind über die Vorschläge der Agentur für Arbeit und die vorliegenden Bewerbungen unmittelbar nach deren Eingang zu informieren.

Schwerbehinderte Bewerber sind grundsätzlich zu Vorstellungsgesprächen einzuladen, es sei denn, dass zwischen der Dienststelle und der Schwerbehindertenvertretung Einvernehmen darüber besteht, dass die Bewerber für den freien Arbeitsplatz nicht in Betracht kommen oder, dass eine Einstellung aufgrund der in einer Einstellungsprüfung oder in einem Ausleseverfahren erzielten Platzziffer ausscheidet.

Die Schwerbehindertenvertretung hat bei Vorliegen von berücksichtigungsfähigen Bewerbungen schwerbehinderter Menschen das Recht, an allen Vorstellungsgesprächen im Zusammenhang mit der Stellenbesetzung teilzunehmen. Eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt nur dann, wenn schwerbehinderte Bewerber dies ausdrücklich ablehnen.

Alle Bewerber können die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung am Vorstellungsgespräch ablehnen; sie sind hierauf zu Beginn hinzuweisen.

Sind die Schwerbehindertenvertretung oder der Personalrat mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden, so ist die Entscheidung mit diesen unter Darlegung der Gründe zu erörtern. Dabei sind die betroffenen schwerbehinderten Bewerber zu hören. Eine Erörterung ist nicht erforderlich, wenn die Dienststelle dem Vermittlungsvorschlag oder der Bewerbung des schwerbehinderten Bewerbers folgt.

Die Schwerbehindertenvertretung ist über die getroffene Entscheidung unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Der Personalrat ist zu beteiligen.

3. Einstellung von schwerbehinderten Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die Vorgaben der Laufbahnverordnung (§ 14 Abs. 1 LbV) und des Haushaltsgesetzes. Die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat sind entsprechend II.2 mit einzubeziehen.

4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten, soweit es ihre Behinderung zulässt, wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrer Dienststelle Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können (dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für den Arbeitgeber nicht zumutbar wäre oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen).
- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Zu den beiden letztgenannten Punkten ist von Seiten des Arbeitgebers die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Sachaufwandsträger der Schule sowie mit dem Integrationsamt zu suchen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beschäftigten soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 81 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung (stufenweise Wiederaufnahme der Tätigkeit) soll Schwerbehinderten auf ihr Verlangen genehmigt werden.

5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren. Dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Be-

schäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen. Die Information der Schwerbehindertenvertretung soll konkret über jeden einzelnen zu beurteilenden Beamten erfolgen. Dies gilt auch für Beamte auf Widerruf ab Beginn der Ausbildung.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen.

Schwerbehinderte Beamte sind bei einer Bewerbung auf höher bewertete Stellen bei im wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen (vgl. IV. 6 der Fürsorgetrichtlinien).

6. Benachteiligung

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme im Rahmen der Schul- und Unterrichtsorganisation nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

III. Maßnahmen zur schulischen Integration

(Die folgenden Punkte 1 bis 4 gelten auch für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX)

1. Parkmöglichkeiten

Von Seiten der Regierung wird auf die Sachaufwandsträger der jeweiligen Schulen eingewirkt, dass diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit entweder schwerbehinderten Menschen, die wegen ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges für den Weg zu und von der Dienststelle angewiesen sind, in der Nähe des Arbeitsplatzes eine vorhandene Abstellfläche möglichst in der Nähe des Eingangs bereitstellen oder, soweit räumlich möglich, entsprechende Abstellflächen schaffen.

2. Fortbildung, Sonderurlaub, Dienstbefreiung

Bei Fortbildungsmaßnahmen sind schwerbehinderte Beschäftigte bevorzugt zu behandeln. Dies betrifft auch bei mehrtägigen Veranstaltungen der Regierung bzw. der nachgeordneten Dienststellen Einzelzimmer, soweit diese zur Verfügung stehen.

Bei der Gewährung von Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung aus Anlässen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderungen berühren, wird auf die jeweiligen besonderen Verhältnisse schwerbehinderter Menschen Rücksicht genommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch ein dienstliches Interesse an der Maßnahme besteht (z. B. Mobilitätstraining für Blinde, hochgradig sehbehinderte und in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkte Menschen, Fortbildungsveranstaltungen und längere Schulungsmaßnahmen für besondere Gruppen von behinderten Menschen, Reha- oder Kurmaßnahmen).

3. Versetzungen, Abordnungen, Umsetzungen

Für schwerbehinderte Beschäftigte kann es schwieriger als für Nichtbehinderte sein, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen vorher gehört werden.

Begründeten Anträgen auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung soll entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 95 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

4. Schwerbehinderte Lehrkräfte

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung soll die Dienststelle dem schwerbehinderten Beschäftigten rechtzeitig vor Erstellen des Einsatzplanes ein Gespräch über dessen Arbeits-

bedingungen anbieten. Auf die Möglichkeit, die Schwerbehindertenvertretung hinzu zu ziehen, wird hingewiesen.

Die besonderen Belange der schwerbehinderten Lehrkräfte sollen, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, Berücksichtigung finden, z. B. bei

- Stundenplangestaltung, Unterrichtsverteilung (insbesondere bei Teilzeitkräften Berücksichtigung bei der Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden)
- Pausenaufsicht
- Sportunterricht
- Klassenleitung
- Sportfesten, Schulsporttagen, Schulfesten
- Zuweisung besonderer Aufgaben
- Wandertagen
- Schullandheimaufenthalten und Klassenfahrten.

Auf eine gleichmäßige wöchentliche Stundenbelastung über das gesamte Schuljahr wird geachtet.

5. Mehrarbeit

Bei schwerbehinderten Beschäftigten sind die Anordnung und die Genehmigung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig. Nach § 124 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.

Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn über die regelmäßige Unterrichtsverpflichtung hinaus Unterricht erteilt wird. Jede Vertretungsstunde, auch während der Elternsprechstunde, gilt als Mehrarbeit. Bei Lehrern, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit überschritten wird.

Dies gilt nicht für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX.

6. Einsatz in der Mobilen Reserve

Ein Einsatz schwerbehinderter Beschäftigter in der Mobilen Reserve ist nur mit deren Zustimmung möglich. Dies gilt nicht für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX.

IV. Schwerbehindertenvertretung

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Beauftragte des Arbeitgebers und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten.

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr unverzüglich Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen, insbesondere organisatorischen und personalrechtlichen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Fürsorgegerichtlinien sowie im Gleichstellungsgesetz des Bundes und des Landes Bayern niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen. Erst danach hat der Arbeitgeber endgültig zu entscheiden (§ 95 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

Bei erkennbaren personen-, verhaltens- oder arbeitsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, die zur Gefährdung des Dienst- oder Beschäftigungsverhält-

nisses führen können, hat die Dienststellenleitung präventive Maßnahmen im Sinne von § 84 SGB IX zu ergreifen. Dabei ist die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich einzuschalten.

Sind schwerbehinderte Beschäftigte länger als 3 Monate ununterbrochen arbeitsunfähig bzw. dienstunfähig, informiert die Dienststellenleitung mit Zustimmung der Betroffenen die Schwerbehindertenvertretung. Dies gilt auch für gesundheitlich stark angeschlagene und von Behinderung bedrohte Beschäftigte im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX, wenn das Beschäftigungsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen gefährdet ist.

Die Anrechnungstunden auf die Wochenarbeitszeit/Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehindertenvertretungen sind nach dem Zeitpunkt der jährlich gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX zu erstellenden Anzeige festzusetzen. Etwaige Änderungen in der Anrechnungstundenzahl treten zum Beginn des folgenden Schuljahres in Kraft (vgl. hierzu KMS vom 01.06.2006, Az.: II.5 – 5 P 4004 – 6.2518).

V. Schlichtung

Kann zwischen der Dienststelle/Schulleitung und der schwerbehinderten Person über Maßnahmen der beruflichen Integration keine Einigung erzielt werden, müssen auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat hinzugezogen werden. Kann eine Verständigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet die vorgesetzte Dienststelle nach Anhörung der örtlichen Vertrauensperson oder der Bezirksvertrauensperson.

VI. Bekanntgabe

Diese Integrationsvereinbarung ist im Mittelfränkischen Schulanzeiger und auf der Homepage der Regierung unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/> zu veröffentlichen; darauf wird jährlich im Schulanzeiger hingewiesen.

Allen in den Geschäftsbereichen Volks- und Förderschulen, beruflichen Schulen und in den Staatl. Schulämtern beschäftigten schwerbehinderten Menschen sowie allen Dienststellen- und Schulleitungen wird ein Exemplar dieser Vereinbarung auf dem Dienstweg zur Verfügung gestellt.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2007 in Kraft.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Integrationsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

Gesetzliche, ordnungsrechtliche und ministerielle Vorgaben bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Ansbach, 18.07.2007

Regierung von Mittelfranken

	Bezirksschwerbehinderten- vertretung	Bezirkspersonalrat
Karl Inhofer Regierungspräsident	Richard Basel Bezirksvertrauensperson	Gerhard Gronauer Vorsitzender
Personalrat für Förderschulen und Schulen für Kranke	Schwerbehinderten- vertretung für Förderschulen und Schulen für Kranke	Beauftragter des Arbeitgebers
Florian Graßl Vorsitzender	Klaus Müller Vertrauensperson	Markus Bahr

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juli 2007 Gz. 44.1-5204-9/07

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Mittelfranken entsprechend den Festlegungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27.09.2005 und 23.02.2007 folgende

Gastschulanordnung:

Auszubildende Kaufleute für Tourismus und Freizeit mit Beschäftigungsort in Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht die

Staatliche Berufsschule Gunzenhausen
Bismarckstr. 24
91710 Gunzenhausen

als Gastschüler zu besuchen.
Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

Diese Bekanntmachung gilt rückwirkend ab dem Schuljahr 2005/06.

Inhofer, Regierungspräsident

Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf "Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin"

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 18. Juni 2007 Gz. 44.1-5204-3/07

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende

Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin wird zur

Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 an der

Städtischen Berufsschule Direktorat 1
Augustenstraße 30
90461 Nürnberg

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern erstreckt (Landesfachsprengel).

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Gründe:

Mit Schreiben vom 10.01.2007 Gz. VII.3-509220.5-1-7.1749 hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Regierung von Mittelfranken gebeten, für den Ausbildungsberuf Elektroanlagenmonteur/ Elektroanlagenmonteurin o. g. Fachsprengel zu bilden. Im Anhörungsverfahren wurden hiergegen keine berücksichtigungsfähigen Einwendungen erhoben.

Der Ausbildungsberuf wird bereits seit seiner Einführung an der o. g. Berufsschule beschult.

Inhofer, Regierungspräsident

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung und Fortführung staatlicher Berufsschulen zur individuellen Lernförderung in Mittelfranken

Vom 11. Juni 2007

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Art. 29 Satz 1 sowie Art. 33 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung und Fortführung staatlicher Berufsschulen zur individuellen Lernförderung in Mittelfranken vom 31. Juli 2000 (MFrABI S. 150) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Fortführung staatlicher Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, in Mittelfranken“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die bestehende staatliche Berufsschule zur individuellen Lernförderung in Ansbach führt die Bezeichnung ‚Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Ansbach‘.“

c) Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schule führt Außenstellen in

- a) Neustadt a. d. Aisch,
- b) Roth.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Die bestehende staatliche Berufsschule zur individuellen Lernförderung Nürnberg-Schwaig führt die Bezeichnung ‚Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg‘, ab 01.08.2007 mit dem Zusatz ‚-Schwaig‘.“

c) Abs. 2 wird Abs. 1 und Abs. 3 wird Abs. 2.

d) Es wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Die Schule wird in enger organisatorischer Kooperation mit der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen in Nürnberg und Schwaig beim Berufsausbildungswerk Mittelfranken geführt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a und b, Nr. 3 Buchst. b rückwirkend zum 1. August 2003 in Kraft.

Ansbach, 11. Juni 2007

Regierung von Mittelfranken

Inhofer, Regierungspräsident

**Neufassung der Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Errichtung und Fortführung
staatlicher Berufsschulen
zur individuellen
Lernförderung in Mittelfranken
vom 31. Juli 2000,
geändert mit Verordnung
vom 11. Juni 2007, in der ab 01.08.2007
gültigen Fassung:**

**Verordnung über die
Fortführung staatlicher Berufsschulen
zur sonderpädagogischen Förderung,
Förderschwerpunkt Lernen,
in Mittelfranken**

Vom 11. Juni 2007

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie Art. 33 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die bestehende staatliche Berufsschule zur individuellen Lernförderung in Ansbach

führt die Bezeichnung "Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Ansbach".

(2) Die Schule führt Außenstellen in

- a) Neustadt a. d. Aisch,
- b) Roth.

§ 2

(1) Die bestehende staatliche Berufsschule zur individuellen Lernförderung Nürnberg-Schwaig führt die Bezeichnung "Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg-Schwaig".

(2) Die Schule führt eine Außenstelle in Erlangen.

(3) Die Schule wird in enger organisatorischer Kooperation mit der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen in Nürnberg und Schwaig beim Berufsausbildungswerk Mittelfranken geführt.

§ 3

Träger des Schulaufwands für die in §§ 1 und 2 genannten Schulen ist der Bezirk Mittelfranken (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BaySchFG).

§ 4

Die Schulsprengel werden von der Regierung von Mittelfranken durch Bekanntmachung gebildet (Art. 33 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Art. 34 Abs. 2 BayEUG).

§ 5

Inkrafttreten
(gegenstandslos)

Ansbach, 11. Juni 2007
Regierung von Mittelfranken
Inhofer, Regierungspräsident

Schulsprengel für die öffentlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, in Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Juni 2007 Gz. 44.1-5302-3/86

Auf Grund von Art. 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 4 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Juli 2000 (MFrABI S. 150, zuletzt geändert mit VO vom 11. Juni 2007) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Bekanntmachung:

1. Die Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Juli 2000 Gz. 530.1-5302-3/86 über die Schulsprengel für öffentliche Berufsschulen zur individuellen Lernförderung in Mittelfranken erhält folgende Fassung:

- „1. Für die öffentlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, im Regierungsbezirk Mittelfranken werden Schulsprengel (Grundsprengel und Fachsprengel) für folgende Gebiete gebildet:

	Schule	Grundsprengel	Fachsprengel
1.1	Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Ansbach Kanalstraße 12 91522 Ansbach	a) Kreisfreie Stadt Ansbach b) Landkreise - Ansbach - Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim - Roth - Weißenburg-Gunzenhausen	Regierungsbezirk Mittelfranken
1.2	Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg-Schwaig Parkstraße 13 90571 Schwaig b. Nürnberg	a) Kreisfreie Städte - Erlangen - Fürth - Nürnberg - Schwabach b) Landkreise - Erlangen-Höchstadt - Fürth - Nürnberger Land	Regierungsbezirk Mittelfranken
1.3	Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen in Nürnberg und Schwaig beim Berufsausbildungswerk Mittelfranken Muggenhofer Straße 105 90429 Nürnberg (Kommunale Schule des Bezirks Mittelfranken, errichtet durch Satzung vom 28. Juli 1980, RABI S. 117, i. d. F. der Satzung vom 13. Oktober 2005, MFrABI S. 169)	Entfällt	Regierungsbezirk Mittelfranken

2. Der Grundsprengel ist für die örtliche Erfüllung der Berufsschulpflicht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Förderschwerpunkt Lernen, maßgebend.

Ist die gewählte oder erforderliche sonderpädagogische Förderung im Grundsprengel nicht eingerichtet, aber an einer anderen Berufsschule nach Nr. 1 vorhanden, gilt der Fachsprengel wie folgt:

2.1 Die Berufsschule 1.1 ist insbesondere von Personen zu besuchen, die

- beim Berufsausbildungswerk Mittelfranken, Außenstelle Ansbach, in einem Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf stehen, oder
- an Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB-Maßnahmen) teilnehmen, oder
- in Berufsvorbereitungsjahren (BVJ-B und C) oder
- als Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) gefördert werden sollen.

2.2 Die Berufsschule 1.2 ist insbesondere von Personen zu besuchen, die

- an einer BvB-Maßnahme teilnehmen, oder
- in Berufsvorbereitungsjahren (BVJ-B, C und E) gefördert werden sollen, oder
- in einem Ausbildungsverhältnis stehen und einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, wenn entsprechende Fachklassen geführt werden, oder
- als Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) gefördert werden sollen.

2.3 Die Berufsschule 1.3 ist von Personen zu besuchen, die beim Berufsausbildungswerk Mittelfranken in Nürnberg in einem Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf stehen oder eine BvB-Maßnahme besuchen.

3. Die Möglichkeiten, aus wichtigen Gründen den Besuch einer anderen Berufsschule zu genehmigen oder anzuordnen (Art. 43 Abs. 5 BayEUG) bzw. Schüler zum Besuch einer außer-bayerischen Berufsschule zu verpflichten (Art. 42 Abs. 5 und 7 BayEUG), bleiben unberührt.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Inhofer, Regierungspräsident

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste“**

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 18. Februar 2007 Gz. 44-5204-18/06-10

Berichtigung:

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste“ wird mit Wirkung zum 01.08.2007 an der Städtischen Berufsschule für Medienberufe in München, Schwere-Reiter-Str. 35 ein Landesfachsprengel gebildet, der die Jahrgangsstufen 10 bis 12 umfasst.
2. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufs haben die in Nr. 1 bezeichnete Berufsschule zu besuchen.
3. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 18. Februar 2007
Christoph Hillenbrand, Regierungspräsident

**Schülerwettbewerb
„Erinnerungszeichen 2007/2008 –
Schüler erforschen Geschichte und
Kultur ihrer Heimat“**

Zum Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Juni 2007 Nr. III.6-5S 4306.3.17 – 6.50610

Ab dem Schuljahr 2007/08 wird der Schülerwettbewerb „Erinnerungszeichen“ in enger Zusammenarbeit mit dem Haus der Bayerischen Geschichte durchgeführt, dessen Landesausstellungen an den Schulen zunehmend an Resonanz gewonnen haben und zu gern besuchten Zielen für Wandertage und Exkursionen geworden sind.

Die Landesausstellung 2008 wird das Thema „Adel in Bayern“ behandeln. Folgerichtig lädt die Neuausgabe von „Erinnerungszeichen“ die Schülerinnen und Schüler auf eine Reise in die Welt des Adels ein. Das Thema der nächsten Wettbewerbsrunde lautet:

**„Nicht nur in Burgen und Schlössern ... –
Auf den Spuren des bayerischen Adels“**

Ziel des Wettbewerbs ist es, das Interesse der Schüler für das historische Erbe zu vertiefen und das Verantwortungsgefühl für die heimatische Umwelt zu stärken. Hierzu sollen die Schüler in der Begegnung mit Originalquellen und -schauplätzen, mit Zeitzeugen und Museen historische Themen aus ihrer näheren und weiteren Umgebung bearbeiten.

Teilnahmeberechtigt am Wettbewerb sind – unabhängig von der besuchten Schulart – alle bayerischen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 13. Die Wettbewerbsaufgaben sind unterteilt in die

Altersstufe I Jahrgangsstufen 3 bis 8
Altersstufe II Jahrgangsstufen 9 bis 13.

Die Einordnung von Gruppen, deren Teilnehmer unterschiedlichen Jahrgangsstufen angehören, erfolgt nach den ältesten Schülern der jeweiligen Gruppe.

Die besuchte Schulart wird bei der Bewertung der Wettbewerbsbeiträge berücksichtigt. Alle Teilnehmer erhalten eine Urkunde, die Siegerarbeiten attraktive Sachpreise. Die Landesieger werden im Juli 2008 im Rahmen der Landesausstellung „Adel in Bayern“ des Hauses der Bayerischen Geschichte öffentlich geehrt. Darüber hinaus ist beabsichtigt, herausragende Wettbewerbsbeiträge in der von der Landesstelle für nichtstaatliche Museen in Bayern herausgegebenen Zeitschrift „Museum heute“ vorzustellen.

Einsendeschluss ist der 1. März 2008.

Die Teilnehmer senden ihre Beiträge an das:

Staatsinstitut für Schulpädagogik
 und Bildungsforschung (ISB)
 Herrn OStR Michael Rissmann
 Schellingstraße 155
 80797 München

Die Wettbewerbsaufgaben, nähere Informationen zum Wettbewerb sowie zu den zu gewinnenden Preisen wurden allen Schulen zugeleitet bzw. finden Sie unter

www.erinnerungszeichen.hdbg.de

Falls noch Fragen auftreten, richten Sie diese bitte direkt an den Landeswettbewerbsleiter, Herrn StR Markus Bieker, Gymnasium Gröbenzell, unter **markus_bieker@freenet.de**

Nichtamtlicher Teil

Fachtagung des Verbandes Sonderpädagogik (vds), Landesverband Bayern e. V.

Zeit: Samstag, 20. Oktober 2007,
 09:30 - 17:00 Uhr
 Ort: Don Bosco Schule Ingolstadt
 Maximilianstr. 25, 85051 Ingolstadt
 Thema: Kinder und Jugendliche fordern uns
 - Sonderpädagogik in Kindergärten,
 Grundschulen, Hauptschulen und
 Förderschulen -

Die Fachtagung wendet sich an Lehrerinnen und Lehrer an Förderschulen aller Fachrichtungen, aber insbesondere auch an Kolleginnen und Kollegen aus den Grund- und Hauptschulen sowie aus den vorschulischen Einrichtungen.

Die Anmeldung erfolgt im Internet unter **www.vds-bayern.de** und durch anschließende Überweisung des Teilnehmerbeitrags bis zum 25. September 2007 auf das Konto 1303191, Stadtparkasse Nürnberg, BLZ 760 501 01 unter Angabe des Namens und der Fachtagung.

Weitere Informationen:
 vds-Landesgeschäftsstelle
 Welsnerstr. 11, 90469 Nürnberg
 Tel./Fax: 0911 5303861
wolfgang.braun@vds-bayern.de oder
wolfgang.braun@fen-net.de

Zweite Deutsche Dyskalkulie-Fachtagung

Der Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Bayern e. V. veranstaltet in Kooperation mit dem Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie die Zweite Deutsche Dyskalkulie-Fachtagung.

Termin: Samstag, 6. Oktober 2007
 Tagungsort: Universitätsgelände Würzburg
 Philosophiegebäude,
 Am Hubland

Seit vielen Jahren bringt der Verband die führenden Experten aus Schule, Medizin und

Psychologie zusammen. Nun ist es an der Zeit, aktuelle Ergebnisse aus der Dyskalkulie-Forschung in die Praxis zu übertragen, um Schülerinnen und Schülern in unserem Bildungssystem ebenfalls die Chance einer adäquaten Schullaufbahn zu ermöglichen.

Die Fachtagung richtet sich an Pädagogen, Psychologen, Mediziner, Erzieher und Eltern. Die Anerkennung als eine die staatliche Lehrerfortbildung ergänzende Maßnahme in Bayern wurde beantragt.

Die Ausstellung verschiedener Materialien gibt Einblicke in die Möglichkeiten, die den Kindern in Schule, Therapie und Elternhaus gegeben werden können.

Mehr Infos (Programm, Teilnehmerbeitrag...) und die Anmeldeformalitäten unter:

<http://www.legasthenie-bayern.de/>

Einladung zum ökumenischen Schulanfangsgottesdienst für Lehrerinnen und Lehrer in Nürnberg, 9. Oktober 2007

Wie in all den Vorjahren laden die KEG und die GEE alle Lehrerinnen und Lehrer herzlich ein zu einem ökumenischen Schulanfangsgottesdienst in die Egidienkirche nach Nürnberg.

Der Gottesdienst findet am Dienstag, den 9. Oktober 2007 um 17:00 Uhr statt.

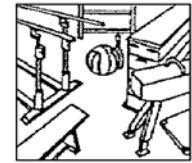
Anschließend laden wir alle Kollegen und Kolleginnen in die Wolfgangskapelle ein, um bei einem kleinen Imbiss miteinander ins Gespräch zu kommen.

Bitte weisen Sie in Ihrer Schule bzw. in Ihrem Bekanntenkreis auf diesen Gottesdienst hin.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

A. Sczepannek, Gemeinschaft Evangelischer Erzieher im Namen der Veranstalter

Bayerische Sportstätten-Service GmbH



Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Technische Überprüfungen durch neutrale Sachkundige

- ☆ Überprüfung von Kinderspielplätzen
- ☆ Überprüfung von Sportanlagen
- ☆ Ausstattung und Wartung von Turnhallen, Freisportanlagen und Krafträumen

90563 Schwaig · Postfach 100137 · ☎ 09 11/50 55 56
☎ 09 11/50 88 30

Der Mittelfränkische Schulanzeiger erscheint monatlich (Doppelnummer 8/9).

Bezugspreis jährlich 21,50 €, halbjährlich 10,75 €, Einzelnummer 2,- €.

Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken zu richten (Postfach 6 06, 91511 Ansbach).

Verantwortlich: Bereichsleiterin Elfriede Hirschmann, Ansbach.

Internetadresse: <http://regmfr-neu.bybn.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>